

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Regierungspräsidium Stuttgart**  
**Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit**

Auf der Grundlage § 6 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit § 49 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung beantragt der Markgräfler Luftsportverein e.V. die Umwandlung der Genehmigung des bereits seit 1965 nach § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigten **Segelfluggeländes Müllheim** in die **Zulassung als Sonderlandeplatz**.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können die Unterlagen – Antrag des Markgräfler Luftsportvereins v. 16.06.2020 / Technische Beschreibung v. Mai 2020 / Planwerk / Schalltechnische Untersuchung v. 05.05.2020 - **im Zeitraum 20. Juli bis 17. August 2020, je einschließlich**, auf der Internetseite [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen Luftverkehr“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Die ausgelegten Unterlagen können auch bei der Stadt Müllheim, Bismarckstraße 3, 79379 Müllheim, Erdgeschoß, Bürgerinformationsschalter, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Montag – Mittwoch: 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Auf die Vorgaben der Stadt Müllheim zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeitenden hinsichtlich des Coronavirus wird verwiesen!

Jeder, dessen Belange durch die Anträge berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also **bis einschließlich 31. August 2020**, schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit  
Außenstelle Freiburg  
Münsterplatz 3  
79098 Freiburg  
**Postanschrift:** Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i.Br.

oder beim

Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim  
Bismarckstraße 3  
79379 Müllheim

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist für die Entscheidungen über die Genehmigung von Flugplätzen zuständig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

gez. Willibald Herz